

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 15.07.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1921.) 44. Stück.

Inhalt:

- Nr. 77. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 29. Juni 1921, betreffend Änderung des Abänderungsgesetzes zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betr. Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.
- Nr. 78. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1921 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 79. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1921, betreffend Inkrafttreten des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1921 wegen Aufnahme von Anleihen.

Nr. 77.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Abänderungsgesetzes zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.
Oldenburg, den 29. Juni 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:
Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betr. Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, erhält mit Wirkung vom 1. April 1920 ab folgende Fassung:

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein

Jahresgehalt von je 31000 *M*, sowie den Ortszuschlag, die Kinderzuschläge und den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Das Dienst Einkommen wird im voraus in monatlichen Teilbeträgen vom 1. Tage des Monats an gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung von 5000 *M* im Jahre.

Oldenburg, den 29. Juni 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Mehrens.

Nr. 78.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 4. Juli 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Voranschlägen der Landeskassen der drei Landesteile für 1920 und 1921 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind. Die gleiche Ermächtigung wird für die aus der früheren Eisenbahnverwaltung herrührenden schwebenden Anleihen im Betrage von 29 348 018,19 *M* erteilt, soweit diese nicht vom Reiche abgelöst werden.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines bei einer Reichsdarlehnskasse aufzunehmenden kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der

erforderlich ist, um die nach Absatz 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landesbaufonds des Landes-
teils Oldenburg die Summe von 4 745 494,65 *M*
2. des Siedlungsamts für den Lan-
desteil Oldenburg die Summe von 10 000 000,— "
3. des Landesteils Lübeck die Summe
von 1 900 000,— "
4. des Landesteils Birkenfeld die
Summe von 4 800 000,— "

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens fünfundzwanzig Jahren durch Auslösung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraume von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

§ 4.

Falls und soweit die Anleihe (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufgenommen werden kann, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.



§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 7.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 8.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 26. Mai 1919 und des Abänderungsgesetzes vom 31. Oktober 1919 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Oldenburg, den 4. Juli 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Brand.

Nr. 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend Inkrafttreten des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1921 wegen Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 4. Juli 1921.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1921 wegen Aufnahme von Anleihen tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Oldenburg, den 4. Juli 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Brand.